

Satzung der Deutschen Interdisziplinäre Gesellschaft für Außerklinische Beatmung e.V.

(Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22.4.2010 in Halle)
(Neufassung beschlossen von der Mitgliederversammlung am 8.5.2014 in Ulm)
(Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 2.6.2016 in Bamberg)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsche interdisziplinäre Gesellschaft für außerklinische Beatmung e.V.“ kurz „DIGAB e.V.“ und ist beim Amtsgericht Göttingen unter VR 2400 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 37120 Bovenden-Lenglern.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. wissenschaftliche Kongresse, Symposien, Publikationen und Fortbildungen, wobei die Haupttagung in der Regel jährlich stattfinden soll.
 - b. die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von Ursachen der chronisches hyperkapnischen und hypoxämischen Insuffizienz,
 - c. die Erforschung von Möglichkeiten zur Behandlung und Überwachung von Therapiemaßnahmen der respiratorischen Insuffizienz, insbesondere im Bereich der außerklinischen Beatmung
 - d. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Ärzten und medizinischen Assistenzpersonal
 - e. die Unterstützung und Förderung der Versorgung und der Versorgungsstrukturen von Patienten mit außerklinischer Beatmung und
 - f. durch die Interessenvertretung der „außerklinischen Beatmung“ und der betroffenen Patienten mit „außerklinischer Beatmung“ in der Öffentlichkeit.
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen/Körperschaften sein. Der Verein hat:

a) *Ordentliche Mitglieder:*

Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede Person werden, welche die Zielsetzung (§2) unterstützt. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die

Mitgliederversammlung entscheidet. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand, so erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und die Mitgliedschaft endet.

b) *Ehrenmitglieder:*

Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht und auch aktives oder passives Wahlrecht.

c) *Korporative Mitglieder:*

In der Zielsetzung verwandte Gesellschaften können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Sitzrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

d) *Fördernde Mitglieder:*

Sie haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Beitrag für die fördernden Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt. Fördernde Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Sitzrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser Antrag an den Vorstand. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller bei Ablehnung die Gründe mitzuteilen. Die neuen Mitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,
 - b) durch Austritt,
der Austritt (Kündigung) ist nur möglich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Das Recht des Vereins, durch den Vorstand eine Austrittserklärung zu einem früheren Zeitpunkt anzunehmen, bleibt davon unberührt. Die Austrittserklärung (Kündigung) erfolgt durch den eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorsitzenden.
 - c) durch Ausschluss, nach Antrag eines ordentlichen Mitglieds, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung und
 - d) durch Auflösung (bei Körperschaften und juristischen Personen).
4. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich erhoben. Er muss im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden.

§ 4 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. · die Mitgliederversammlung
 - b. · der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Während des wissenschaftlichen Kongresses der Gesellschaft findet alljährlich die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand gemäß § 126b BGB in Textform per E-Mail und auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einberufen.

- 2) Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Diese ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch schriftlich unter Angabe von Gründen beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass 1/10 der ordentlichen Mitglieder dies beantragt.
- 4) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht aus in der
 - a. Wahl des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags, für die ordentlichen Mitglieder.
 - e. Änderung der Satzung,
 - f. Auswahl des Tagungsortes und des Kongresspräsidenten,
 - g. Wahl von zwei Kassenprüfern und
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5) Bei der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder [Ausnahme: Satzungsänderung §5 (6) und Auflösung der DIGAB e.V. §7 (1)]; Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Besteht immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter gezogen wird.
- 6) Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 8) Der Vorstand wird - auf Wunsch mindestens eines Anwesenden - in geheimer Wahl während der Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu werden Kandidaten durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand selbst vorgeschlagen. Bedingung für die Aufstellung der vorgeschlagenen Kandidaten ist:
 - a. die Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung und
 - b. die Vorab-/Zustimmung, das Amt im Fall einer Wahl anzunehmen.
- 9) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorgeschlagen. Für die Wahl der Kassenprüfer genügt die Abstimmung per Akklamation. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer werden alle vier Jahre gewählt.
- 10) Der Kongresspräsident wird von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt. Den Kongresspräsidenten kann jedes Mitglied vorschlagen.
- 11) Für die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand ein Protokoll erstellt werden, das anschließend den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. dem Präsident-elected,
 - c. dem Past-Präsidenten,
 - d. dem Schatzmeister,
 - e. einem ständigen Vertreter aus der Gruppe der Betroffenen
 - f. den Präsidenten der kommenden und der darauf nachfolgenden wissenschaftlichen Tagung.
 - g. den Sprechern von Sektionen (§6 Abs. 4)

- 2) Dem geschäftsführenden Vorstand (gemäß § 26 BGB) gehören an:

- a. der Präsident,
- b. der Präsident-elected,
- c. der Past-Präsident,
- d. der Schatzmeister

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.

Scheidet der Präsident aus dem Amt aus, übernimmt der Präsident-elected automatisch das Amt des Präsidenten für die restliche Amtsdauer, ohne dass diese seiner darauffolgenden 2jährigen Amtszeit angerechnet wird; in diesem Fall wählt der Vorstand einen Ersatz für den Präsidenten-elected

Der geschäftsführende Vorstand regelt die Tagesgeschäfte und trifft dringliche Entscheidungen. Die Ergebnisse seiner Arbeit sind dem gesamten Vorstand vorzulegen.

Zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder jeweils einzeln berechtigt.

- 6) Der Präsident ist der Sprecher und Repräsentant der Gesellschaft und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Anschließend wird er für 2 Jahre Past-Präsident und scheidet danach aus dem Vorstand aus.

Der Präsident-elected wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, danach übernimmt er automatisch das Amt des Präsidenten.

Der Schatzmeister wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl sollte um ein Jahr versetzt gegenüber der Wahl des Präsident-elected stattfinden. Der Schatzmeister führt die Kasse der Gesellschaft.

Der ständige Vertreter der Gruppe der Betroffenen wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 6) Sektionen

Die wissenschaftlichen Ziele der DIGAB gemäß § 2 werden durch Sektionen repräsentiert.

Ihre Einrichtung bzw. Auflösung erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes der Gesellschaft durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie einen Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied der Gesellschaft hat passives oder aktives Wahlrecht. Die Amtszeit als Sprecher und/oder Stellvertreter beträgt vier Jahre.
Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Sprecher (oder in Vertretung der stellvertretene Sprecher) ist Mitglied des Vorstandes (§6 Abs. 1)

- 5) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter ein. Die Einladungen sollten mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Vorstands abgeschickt werden. Der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder schriftlich per E-Mail gefasst werden. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch in diesem Fall ist bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern des Vorstands zugeschickt wird. Nach einer Einspruchsfrist von vier Wochen gilt das Protokoll als genehmigt.
- 6) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört,
 - a) die Verwirklichung der Ziele der DIGAB gemäß §2 und §3,
 - b) das Führen der Geschäfte der DIGAB,
 - c) die Entscheidung über Art und Umfang der Aktivitäten der DIGAB,
 - d) das Vorschlagen von Kandidaten zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder sowie von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Erstellung eines Jahresberichts,
 - f) die Erstellung einer Geschäftsordnung,
 - g) Der Vorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende kann einzelne Personen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung in beratender Funktion einladen.
- 7) Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Vereins sind mindestens 3/4 der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum

Bamberg, den 2.6.2017